STADT MESSKIRCH
LANDKREIS SIGMARINGEN

SATZUNG

ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETS „ALTSTADT – ERWEITERUNG II“ VOM 16. OKTOBER 2018

Aufgrund von § 142 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Meßkirch in seiner Sitzung am 16. Oktober 2018 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt Erweiterung II“ in Meßkirch beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

1. In der Stadt Meßkirch wird der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung als „förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet“ festgesetzt.

2. Zur Behebung städtebaulicher Missstände nach § 136 Abs. 2 und 3 BauGB werden im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Sanierungsmaßnahmen in Form von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB und Baumaßnahmen nach § 148 BauGB durchgeführt.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan vom 16. Oktober 2018.
Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Das Sanierungsgebiet umfasst demnach im Wesentlichen die Bereiche zwischen der Kolpingstraße/Grabenstraße und Jahnstraße, zwischen der Grabenbachstraße und Hauptstraße bzw. Karlstraße, entlang der Mengener Straße bis Pfullendorfer Straße, entlang des Mühlenwegs sowie die Flurstücke 449/79, 211, 212 und 213.

§ 3
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 4
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§5
Durchführungsfrist

Die Frist zur Durchführung der Sanierung wird mit 10 Jahren festgelegt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Meßkirch, den 26. Oktober 2018

Zwick
Bürgermeister

Hinweise gemäß § 143 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Auf die §§ 24 und 144 sowie 145 BauGB wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung bzw. Anzeige oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Meßkirch, den 26. Oktober 2018

Zwick
Bürgermeister